

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Jörn Jakob Schultze-Berndt (CDU)**

vom 11. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Dezember 2019)

zum Thema:

Arbeitsschutz und Ehrenamt

und **Antwort** vom 27. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Jörn Jakob Schultze-Berndt (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21902
vom 11. Dezember 2019
über
Arbeitsschutz und Ehrenamt

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Gilt das Arbeitsschutzgesetz auch für ehrenamtlich organisierte Vereine in Berlin?
 - a) Wenn ja, gibt es individuelle Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte für Ehrenamtliche?
 - b) Wenn nein, welche Regelungen des Arbeitsschutzes gelten im Ehrenamt?

Zu 1.: Das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern. Personen, die ehrenamtlich in Vereinen tätig sind, fallen nicht unter den Beschäftigtenbegriff und gehören damit nicht zum geschützten Personenkreis des ArbSchG.

Neben der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung sind auch die Unfallversicherungsträger (UVT) mit Aufgaben des Arbeitsschutzes betraut. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz ist im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) geregelt. Dort sind auch die ehrenamtlich tätigen Personengruppen benannt, die gesetzlich unfallversichert sind. Drei Fallgruppen werden unterschieden: Versicherte Kraft Gesetz, Versicherte Kraft Satzung und freiwillige Versicherte. Die Versicherten fallen unter den Schutz der Unfallverhütungsvorschriften. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) Vorschrift 1 stellt klar, dass die zu treffenden Maßnahmen des Arbeitsschutzes den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften zu entnehmen sind. Diese gelten auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind.

Ob ein Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung besteht und welche Vorschriften explizit zu beachten sind, sollten im Einzelfall mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger geklärt werden.

2. Inwiefern werden die Umsetzungen des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit vor Ort in ehrenamtlich organisierten Einrichtungen geprüft?

Zu 2.: Die Unfallversicherungsträger haben die Durchführung der Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und für eine wirksame Erste Hilfe in den Unternehmen zu überwachen sowie die Unternehmerinnen und Unternehmer und die Versicherten zu beraten.

In Vereinen, in denen es auch Beschäftigte nach dem ArbSchG gibt, ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit (LAGetSi) für die Überwachung der Arbeitsschutzvorschriften zuständig.

3. Wer verantwortet die Gefährdungsbeurteilung im Vereinswesen?

Zu 3.: Für die Durchführung der Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist die Unternehmerin/der Unternehmer zuständig. Bei Vereinen hat der Vorstand nach § 26 BGB die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und ist somit verantwortlich für die Führung und Leitung des Vereines, somit auch für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung.

4. Kommen Fachkräfte für Arbeitssicherheit auch in ehrenamtlich organisierten Einrichtungen zum Einsatz?

Zu 4.: Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 hat die Unternehmerin/der Unternehmer nach Maßgabe des Arbeitssicherheitsgesetzes und der hierzu erlassenen Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zu bestellen. Wie im Einzelfall die sicherheitstechnische Betreuung gewährleistet werden kann, sollte mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger geklärt werden.

5. Inwiefern informiert das Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit die Berliner Vereine über die geltenden arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlichen Bestimmungen?

6. Welche Fort- und Weiterbildungsangebote gibt es für die für Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit zuständigen Funktionäre in ehrenamtlich organisierten Vereinen in Berlin?

Zu 5. und 6.: Eine anlassunabhängige, aktive und vorausschauende Prävention ist gesetzliche Aufgabe der Unfallversicherungsträger, die dieser z. B. in Gestalt von Beratung durch Aufsichtspersonen oder Informationsschriften nachkommen.

In diesem Rahmen werden für Mitgliedsunternehmen und Versicherte Seminare zum Thema Arbeitsschutz angeboten.

7. Wie schätzt der Senat, die Praktikabilität der Vorgaben des Arbeitsschutzes sowie der Arbeitssicherheit in ehrenamtlich organisierten Vereinen ein?

Zu 7.: Bund, Länder und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung haben es sich im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie zur Aufgabe gemacht, das Vorschriften- und Regelwerk im Bereich Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit praktikabel, in sich konsistent und vor allem für die Anwender leicht handhabbar und aus sich heraus verständlich zu gestalten. Hintergrund ist u. a. den vielen kleinen und mittleren Betrieben die Umsetzung ihrer Pflichten zu erleichtern. Gleiches trifft für ehrenamtlich organisierte Vereine zu.

8. Welche Schwierigkeiten für ehrenamtlich organisierte Vereine sind dem Senat in der Umsetzung der Arbeitsschutz und Arbeitssicherheitsbestimmungen bekannt?

Zu 8.: Dem Senat liegen hierzu keine Informationen vor.

9. Hat der Senat zu den Themen Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit bereits Gespräche mit Ehrenamtlichen geführt?

a) Wenn ja, welche Ergebnisse sind zu verzeichnen?

b) Wenn nein, beabsichtigt der Senat solche Gespräche zu führen?

Zu 9.: Gespräche diesbezüglich wurden nicht geführt. Gesprächsbedarfe wurden gegenüber dem Senat bisher nicht geäußert.

Berlin, den 27. Dezember 2019

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für
Integration, Arbeit und Soziales